

Zeitschrift

des

MUSEUM

FRANCISCO ~ CAROLINUM.

Nro. 29.

Linz, Montag den 21. Oktober

1844.

Das salzburgische Zunftwesen.

(Schluß.)

Seit dieser ältesten landesfürstlichen Handwerks-Ordnung erscheinen durch alle salzburgischen Landesfürsten und Regierungs-Veränderungen bis auf die gegenwärtige Zeit alle bedeutenderen, sowohl allgemeinen als speziellen Handwerks-Ordnungen, nicht mehr von den Innungen oder dem Stadtrathe allein, sondern entweder von dem Landesfürsten selbst, oder von der Regierung ausgefertigt, oder doch wenigstens bestätigt.

So z. B. erließ der Erzbischof am 24. November 1651 die Handwerker betreffend folgende Verordnung:

1) Sollen die Obrigkeiten darob seyn, daß bei den Handwerkern diejenigen, welche entweder auf der Sterre arbeiten, oder um einen wohlfeilern Preis als andere die Arbeit verfertigen, von dem Handwerke nicht abgestraft werden, wie dann solche dabei zu schützen, und die andern exemplarisch abzustrafen sind; hingegen ist den Handwerkszünften unverwehrt, eine bestimmte Taxe und gewisse Maß ihrer Arbeit in der Güte zu dem Ende zu setzen, daß kein Handwerks-Verwandter diese höher anschlagen oder schlechter verfertigen dürfe.

2) Ist den Handwerkern verboten, eine Zusammenkunft oder Handwerk ohne Verwilligung und Beiseyn jeder Ortsobrigkeit zu halten, vielmehr aber jemand abzustrafen; und kann sich die Strafe höchstens auf 5 Pfund Wachs belaufen, und ist in die Handwerkslade, um zum Gottesdienst oder andern Nothwendigkeiten gebraucht werden zu mögen, einzulegen.

3) Wird den Handwerkern bei Strafe geboten, den Unterthanen auf ihr Begehren um einen billigen Lohn und Speis in ihrem Haus zu arbeiten, und was zu deren Hausnothdurft gehört, aus ihrem (der Unterthanen) eigenen Zeug zu machen.

4) Sollen die Obrigkeiten, weil das übermäßige Zechen die Ursache der Steigerung des Lohnes ist, auf solche Zecher fleißige Obacht tragen, und dergleichen andern zum Beispiele mit empfindlicher Strafe überziehen.

5) Sollen die entlegenen Meister und Gesellen nicht verbunden seyn, sich wider ihren Willen in eine Zunft einzukaufen, oder von weit entlegenen Orten bei deren Zusammenkünften jedesmal zu erscheinen.

6) Soll einem, der ein Meisterstück zu machen oder einen Lehrknaben aufzudingen hat, erlaubt seyn, solches der Hauptlade durch Schreiben anzuzeigen, und von derselben Konsens einzuholen, und nach seinem Belieben das Meisterstück entweder bei der Hauptlade oder in seinem Gerichte mit Beiziehung des nächsten Meisters zu machen.

7) Soll bei Aufdingung der Lehrknaben die Obrigkeit gegenwärtig seyn, und von selber nach Billigkeit das Lehrgeld bestimmt werden; alle Zehrungen aber, falls auch der Lehrjung oder neue Meister selbe freiwillig geben wollte, sind bei Strafe verboten.

8) Soll dem bei Verfertigung des Meisterstücks gegenwärtigen Commissär höchstens 1 fl., den vier Meistern aber, und andern, welche sich dabei nothwendig einfinden müssen, 45 Kreuzer jeden des Tages gegeben, und das Meisterstück so schleunig als möglich verfertiget werden.

9) Ist zwar keinem Meister erlaubt, des andern angedingte Arbeit abzuspinnen, jedoch wenn einer die angedingte Arbeit nicht gewährschäftlich macht, oder jemanden wider die Gebühr aufgehalten, soll jedem freistehen, solche Arbeit einem andern zu übergeben, und die Meister sollen solche anzunehmen verbunden seyn.

10) Wenn einer geschmähet worden, ist die Sache bei der Obrigkeit auszumachen, und zur Zeit des fort-dauernden Prozesses der Gescholtene keinesweges für un-

ehrlieh zu halten, sondern es sind seine Handwerks-Gesellen verbunden, mit und neben ihm zu arbeiten.

Erzbischof Maximilian Gandolph erließ unterm 12. Februar 1678 für die Stadt Salzburg eine eigene Ruhe- und Sicherheits-Ordnung, und verordnete am Schlusse darin ausdrücklich, daß sie jedem einzelnen Handwerk in Druck übergeben, und alle Quatember bei ihren gewöhnlichen Zusammenkünften neben ihren Handwerks-Statuten abgelesen werden soll.

Erzbischof Ernest von Thun verordnete am 28. Februar 1698 rücksichtlich der Gewerbs-Verleihungen:

»Bei Ertheilung des Bürgerrechtes und Verwilligung eines Gewerbes, sollen die Interessenten jedesmal gebührend vernommen, auch im ganzen Erzstifte niemanden einiges Gewerbe, es sey, was für eins es wolle, ohne Vorwissen und Verwilligung des Landesfürsten, oder seines Hofrathes zugelassen, sondern jene Personen, welche dergleichen verlangen, jedesmal an die höchste oder hohe Stelle angewiesen, und darüber die weitere Entscheidung erwartet werden. Widrigenfalls soll nicht nur die Gewerbs-Verleihung null und nichtig seyn, sondern auch die Uebertreter mit gebührender Strafe angesehen werden.«

Verleihungen aller und jeder Gewerbs-Gerechtigkeiten im Erzstifte, gehörten unter die Hoheitsrechte des Landesfürsten.

Unterm 26. März 1700 erschien auch rücksichtlich der Handwerksmeister folgende Verordnung:

»Ohne Vorwissen des Landesfürsten oder des Hofrathes soll niemand einem Handwerk einverleibt, und zu einem Meister aufgenommen werden, sondern jeder, der Meister zu werden verlangt, ist ehevor zum Supplizieren anzuweisen, und solche Supplikation zu Gewinnung der Zeit und Ersparung der Unkosten jedesmal an den Hofrath mit Bericht und Gutachten, nebst der Interessenten schriftlichen Erklärung einzusenden, damit sodann auch die Hauptlade desjenigen Handwerks, dem Supplikant einverleibt zu werden verlangt, hierüber vernommen, und folgendes mit landesfürstlichem Vorwissen die endliche Resolution geschöpft werden möge.«

Uebrigens unterstehen sämtliche Zechen oder Zünfte und Innungen der Stadt Salzburg von jeher, zunächst ihrer politischen Ortsobrigkeit dem Stadtrathe oder Magistrat. Noch gegenwärtig hat den bestehenden Verordnungen gemäß, jeder Zunft-Versammlung ein obrigkeitlicher Kommissär beizuwohnen.

Jede einzelne Zunft hat auch ihren eigenen Zunft- oder Zechmeister. Diesem liegt die Verwaltung des Zunft-Vermögens, die Herhaltung der Ordnung im Handwerke und die Vertretung desselben bei der Behörde ob.

Jede bedeutendere Zunft hat auch ihre eigene geistliche Bruderschaft unter gewissen heiligen Schutzpatronen, der jeder Meister und Geselle des Handwerkes beizutreten verpflichtet war.

Der alten Bruderschaft-Ordnung der Goldschmiede steht die fromme Tendenz voran:

»Wie wol all menschen durch die gnad der heiligen
 »Tauf Brueder In got genannt werden vnd sein, dann
 »wir alle ain vater haben ob wir seine gebot als vil vns
 »müglich ist halten, Als Sanctus Augustiny In seiner
 »Regl spricht; So werden wir doch on Zweifl noch mer
 »miteinander veraint, Wann wir vns mit betten vnd an-
 »dern guettaten an einander behelfen, Als in der wür-
 »chung der heiligen Zwellbotten vnd Jüngern was ain
 »Herz vnd ain seel. Solcher betrachtung nach sind die
 »Bruederschaften aufgericht worden, damit ain mensch
 »dem andern zehilff mag kumen Im leben, auch nach
 »dem todt, der seel mit betten, almusen geben, mess
 »haben vnd andern guetten werchen, damit man den see-
 »len aus dem fegfeuer hellfen mag.«

Diese Bruderschaften dürften hier jedoch im Allgemeinen wohl kaum viel früher als vor dem Jahre 1400 oder der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufgekomen seyn.

Wir dürften dieses daraus schließen, weil gemäß einer in der Schneiderlade erst kürzlich hinterlegten gedruckten Kanzelrede dieses Handwerk, das gewiß eines der ältesten ist, erst im Jahre 1742 die dreihundertjährige Jubelfeier ihrer geistlichen Bruderschaft beging.

Ebenso hat auch von jeher jede Zunft oder Zechen ihre eigene Lade oder Kasse, wohin die Zillial-Innungen vom Lande eingezinstet sind, von welchen einige sogar Dominical-Bezüge genießen und Kapitalien besitzen, und wohin der Meister und Gesellen Einlagen, Strafen u. s. w. einfließen.

Daraus unterstügen sie verarmte Meister, reisende Gesellen, und bestreiten ihre Gottesdienste und andere Handwerks-Auslagen.

Da jedoch bei der Aufnahme des Salzburger-Landes in den k. k. österreichischen Staaten-Verein in dem Jahre 1816 vier der bedeutendsten Pfleg- und Landgerichte, nämlich: Laufen, Litzmoning, Teisendorf und Waging an die Krone Baierns abgetreten wurden, so versteht es sich von selbst, daß Salzburg's Zünfte dadurch sowohl in ihrem Umfange als ihrem Vermögen und Einkommen eine bedeutende Reduction erlitten.

Die Aufnahme in ein zünftiges Handwerk setzte ursprünglich selbst schon beim Lehrling voraus:

a) Eheliche und ehrliehe Geburt.

Nicht jeder Erwerb ward ehemals für ehrlieh gehalten.

ten, oder konnte sich der allgemeinen bürgerlichen Achtung erfreuen: Scharfrichter, Abdecker, Gerichtsdienner, Schleifer u. s. w. wurden nicht dafür gehalten; der tägliche Verkehr mit ihnen wurde gemieden, sie befanden sich, wo nicht ihr Gewerbe rief, außer Gemeinschaft mit den Bewohnern von Stadt und Land, daher sich diese beinahe bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts gewöhnlich auch nur immer unter sich verehelichten.

b) Freiseyn von der Leibeigenschaft.

Mit dieser waren im Erzstifte, so wie in ganz Deutschland, besonders die Bauern behaftet, welcher Zustand hier noch größtentheils bis in das sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert hinan bestand.

c) Christkatholische Religion.

In allen Handwerken gab es ferner hier bis zum Ende der erzbischöflichen Regierung, eigene Hofarbeiter: Hofapotheker, Hofbischenmacher, Hofbäcker, Hoffschlosser, Hofstischler u. s. w., welchen ausschließlich allein die Arbeiten respect. der Verdienst nach Hofobservanzmäßig übergeben wurde.

So wie schon der bereits erwähnten Verordnung des Erzbischofs Rudolph vom Jahre 1287 gemäß, sich jeder Bürger, folglich jeder Meister eines Handwerkes, mit eigenem Harnisch zu Hilfe des Erzstiftes zu versehen hatte, so wurde durch alle Jahrhunderte her bis zum Jahre 1810 jeder hiesige neue Handwerksmeister dem Bürger-Militär dieser Stadt eingereiht.

Aus ihren ursprünglichen Ordnungen, die sie sich, wie bereits erwähnt, nur selbst verdarben, hatte jede Zunft ihre eigenen Sitten, Gebräuche und Sprüche beim Aufdingen, Freisagen, Gesellen-Wandern, Meisterwerden und eben so bei Begräbnissen von Meistern und Gesellen.

Jede Zunft hatte ein ihr zugewiesenes Gasthaus als Herberge, und in derselben einen eigenen bereiteten Tisch, über welchem das Zunftzeichen prangte, welches auch vor eines jeden Meisters Wohnung oder Werkstätte zu sehen war.

Wirth und Wirthin der Herberge wurden Herr Vater und Frau Mutter genannt.

Meistersöhnen und Töchtern und Meisterswitwen war viel Vorzug eingeräumt.

Ein besonderes Fest der Zünfte war ihr Jahrestag und die Frohnleichnam-Prozession, oder die bei feierlichen Einzügen der Erzbischöfe.

Der Jahrestag der Metzger z. B. dauerte noch vor einigen Jahren stets drei Tage.

Bei Prozessionen geht jeder Zunft der Beckmeister

mit dem Zunft-Kreuz vor. Seit dem Jahre 1842 tragen jedoch an dessen Stelle einige Zünfte sehr schöne Fahnen, welche sie sich zum Empfange Sr. Eminenz unsers durchlauchtigsten Kardinal-Fürstbischofes bei Ihrer Rückkehr von Rom machen ließen.

Allein der Erfolg davon ist, daß nun jene Zünfte, die keine Fahnen haben, oder sich selbe nicht anzuschaffen im Stande waren, sich von den Prozessionen immer mehr zurückziehen und weg bleiben.

Die hohe Staatsverwaltung hat zwar der Regulirung des Zunftwesens schon lange auch hier besondere Sorgfalt gewidmet, und dasselbe durch manche Verordnungen von ihren eingeschlichenen Mißbräuchen zu reinigen gesucht; selbst die in Oesterreich am 19. April 1732 erschienene allgemeine Zunftordnung, wodurch der größte Theil derselben z. B. die Beschränkung der Gesellen-Zahl, *) die Verpflichtung der angehenden Meister, die Zunftgeheimnisse zu verschweigen, die Handwerks-Grüße und andere ungeroimte Cerimonien beim Freisprechen und Meisterwerden, der Willkommbecher, **) das Degentragen der Gesellen, die Unehrliehkeits-Erklärung des Standes einiger Eltern oder ihrer allfälligen Verbrehen wegen u. s. w. aufgehoben wurde, nahm zum Theil einigen Einfluß auf das Zunftwesen in Salzburg, allein ihren angewohnten Sitten und Gebräuchen hingen die Innungen mehr oder weniger noch lange gerne an, und selbst in dem gegenwärtigen Jahrhunderte sind bei weitem noch nicht alle ganz spurlos verschwunden. Es ist ganz gewiß, daß sich in alter Zeit eine zu große Menge Mißbräuche in dem Zunftwesen zum größten Nachtheile für das Emporkommen des Gewerbesfleißes der Industrie und des Handels eingeschlichen haben, allein Manches davon läßt sich mit Hinblick auf die Zeitverhältnisse seines Entstehens oft leicht erklären, ja sogar vertheidigen, hatte seiner Zeit sein Gutes, und bleibt jedenfalls in historischer Beziehung und als Beitrag zur Sittengeschichte merkwürdig.

*) Dießfalls erließ Erzbischof Paris schon am 29. August 1657 eine Verordnung, welche allen Meistern, von was immer für einem Handwerke erlaubt, so viele Gesellen oder Knechte zu halten, als sie nöthig haben. Zauner's Ausz. II. B. S. 36.

**) Der Mißbrauch des Willkommbeckers wurde in Oesterreich schon in Folge des hohen Hof-Dekretes vom 23. Mai 1781 aufgehoben, und der Verkauf dieser Becher zum Besten der Lade angeordnet. Die Wiener Zünfte scheinen aber hierauf nicht geachtet zu haben, denn als es zu den Rüstungen für den mit dem revolutionären Frankreich 1793 fortgeführten Kriege kam, opferten sämmtliche Innungen und Zünfte ihre silbernen Willkommbecher.

N a c h r i c h t.

Herausgabe eines Lexicons unter dem Titel:

Allgemeines Geographisches Lexicon des Kaiserthumes Oesterreich in Einer alphabetischen Folge zum allgemeinen Gebrauche.

Das ist: Topographisch-statistische Beschreibung der Städte, Festungen, Schlösser, Märkte, Dörfer, Weiler, Höfe, Motten, Klöster, Maierhöfe, Jägerhäuser, Bauernhöfe, Vorwerke, Fabriken, Mühlen, Filatorien, Pustten, Gränzhäuser, Contumaz-Anstalten, Kastele, Ruinen; — der Bergwerke, das ist: der Gold-, Silber-, Kupfer-, Eisen-, u. u. Werke, Gruben, Monumente; — Meere, Seen, Häfen, Buchten, Rheden, Inseln, Scoglien; — Moräste, Leiche, Ströme, Flüsse, Bäche, Wasserfälle; — Straßen, Eisenbahnen, Kanäle; — Gebirge, Vorgebirge, Berge, Pässe, Höhen, Wälder, Auen, Ebenen u. u. u. der Reiche, Staaten, Provinzen, Länder, Landschaften, Gegenden, Bezirke, Kreise, Delegationen, Viertel, Stühle, Comitate, Militärgränz-Bezirke; — illustriert mit den Wappen von jeder Provinz, mit Plänen aller Hauptstädte und mit der Gestalt (Configuration) einer jeden Provinz und jeden Kreises, u. u. u. in Groß-Median-Octav, auf geleimtem weißen Papiere, 6 Bände, mit 19 Karten und 1 Tabelle.

Nach amtlichen Quellen, von einer Gesellschaft Geographen und Postmänner.

Wien 1845. Im Verlage der k. k. a. p. typo-geographischen Kunstanstalt, Leopoldstadt, Herrngasse, No. 237, im Instituts-Gebäude, bei allen k. k. Postämtern, in Commission bei J. Klang, Dorotheergasse, und in allen Buchhandlungen.

In unserer Zeit ist in allen Geschäften ein geographisches Nachschlagebuch ein allgemeines Bedürfnis geworden, welches in Einer alphabetischen Ordnung, jeden bewohnten Ort und sonstigen Namen führenden geographischen Gegenstand beschreibt, daher sich die k. k. a. p. typo-geographische Anstalt in Wien ein wahres Verdienst erwirbt durch die Erscheinung eines solchen Werkes, welches nie seinen Werth und sein Interesse verliert, nie veraltet, und wegen der großen, mühevollen Arbeiten im Sammeln, Zusammenstellen, Vergleichen, Ordnen und wegen der sehr bedeutenden Geldauslage bis jetzt nicht zu Stande kommen konnte.

Das Lexicon wird nämlich in monatlichen Lieferungen, jede zu 10 Bogen Groß-Median-Octav in sechs Bänden vom October 1844 angefangen, gegen Pränumeration oder Subscription erscheinen.

Mit dem Texte erscheinen von Zeit zu Zeit Kunstbeilagen auf feinem, weißem, geleimtem Landkartenpapiere, ebenfalls in Mediagröße, wovon 1 Bogen Kunstbeilage für 2 Textbogen in der monatlichen Bogenzahl gerechnet wird, und zwar:

- 1) 15 Karten über sämtliche Provinzen des Staates,
- 2) 4 Postkarten der Monarchie, und
- 3) 1 statistische

General-Tabelle über die Kräfte der einzelnen Staaten und des ganzen Reiches; — der Text ist illustriert: mit den Plänen der 20 Hauptstädte, mit den Configurationen der 209 Kreise, der 15 Staaten, und den Wappen der 16 Provinzen.

Denjenigen, welche sich dieses, bis nun noch nicht vorhandene Werk gegen theilweise Einzahlungen anschaffen wollen, werden folgende Wege eröffnet: halbjährig 4 fl. 42 kr. C. M., ohne Entrichtung einer sonstigen Lare oder Post-Expeditions-Gebühr, mit monatlicher frankirter Zusendung durch die Post, oder halbjährig für 4 fl. 30 kr. im Buchhandel, — oder bei monatlicher Verabfolgung und monatlicher Bezahlung für jedes Monatsheft mit 50 kr. C. M., wodurch der halbe Jahrgang auf 5 fl. C. M. zu stehen kommt. Bei Bezahlung des ersten Heftes ist jedoch auch das Letzte mit 50 kr. zu berichtigen, daher seiner Zeit für das Letzte nichts zu entrichten kömmt.

Das Werk dürfte wegen der Größe des österreichischen Staates (12,206 Quad. Meil. mit 39 Mill. Einw.) ungefähr 6 Bände bilden.

Für den großen Kreis der Geschäftswelt, für welchen dieses vaterländische Lexicon bestimmt ist, dürfte dieses Werk sehr willkommen seyn.

Redacteur: Johann Fleischanderl.

Verleger: Buchhändler Quirin Haslinger.